

①
AN

ABÄNDERUNGSANTRAG

Zu dem als Initiativantrag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien und die Wiener Stadtverfassung geändert werden (Verlängerung des Bundesstraßen B), in der Fassung der Ausschussbeschlüsse vom 12. und 15. Februar 2002, wird von den Landtagsabgeordneten Johann Driemer (SPÖ) und GenossInnen gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgender Abänderungsantrag eingebracht:

A) Im Artikel II Z 1 des Initiativantrages lautet § 103 Abs. 1 Z 3 der Wiener Stadtverfassung:

"3. Planung und Herstellung (Neu-, Um- und Ausbau) von Hauptstraßen A und Nebenstraßen sowie der durch die Vorhaben notwendigen Einbauten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Unternehmungen (§ 71) fallen, ausgenommen jene im jeweiligen Voranschlag ausgewiesenen Projekte, Straßenbauten im Zusammenhang mit U-Bahnbau sowie Radwege, die im Hauptradwegenetz ausgewiesen sind;"

B) Im Artikel II Z 2 des Initiativantrages lautet § 103 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung:

"(2) Auf Bundesstraßen und Hauptstraßen B ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und Funktion der Straßen im gesamten Straßennetz der Stadt durch Verordnung festzulegen, welche Straßen als Hauptstraßen A, Hauptstraßen B und Nebenstraßen im Sinne des Abs. 1 gelten."

C) Artikel III des Initiativantrages lautet:

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Eing. 28 FEB 2002
PELLON/175/2002/0001-KSP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

"Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Wortfolge im Artikel II Z 1 (§ 103 Abs. 1 Z 3 der Wiener Stadtverfassung) "sowie Radwege, die im Hauptradwegenetz ausgewiesen sind" tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Freudiger
Nieder
Ernst Baum
Okey
Pausch
Ausschuss
Stabschef
Kommunale
Kand.
Okey